Stenographisches Protokoll.

20. Sitzung der III. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Freitag, den 12. Juli 1957.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsidenten Saßmann (Seite 355).
2. Mitteilung des Einlaufes (Seite 355).
3. Verhandlung:

Antrag des gemeinsamen Schulausschusses und Kommunalausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich (nö. Berufsschulgesetz 1957). Berichterstatterin Frau Abg. Czerny (Seite 355); Redner: Abg. Mörwald (Seite 356), Abg. Kuntner (Seite 358), Abg. Hainisch (Seite 360); Abstimmung (Seite 362).

PRÄSIDENT SASSMANN *(um 11 Uhr 3 Minuten):* Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegen; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER *(liest):* Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über einzelne Abänderungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten — DPL — in der Fassung der Novelle, LGBl. Nummer 20/1957.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Zuweisung des Einlaufes an den zuständigen Ausschuß):* Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche die Frau Abgeordnete Czerny, die Verhandlung zur Zahl 346/1 einzuleiten.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY: Hohes Haus! Ich habe namens des gemeinsamen Schulausschusses und Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich (nö. Berufsschulgesetz 1957), zu berichten.

Das Land Niederösterreich hat, entsprechend dem Grundsatzgesetz für die Pflichtschulen, nun auch für unsere Berufsschulen einen Entwurf ausgearbeitet. Ursprünglich sollte dieser Entwurf zusammen mit dem Entwurf für die Pflichtschulen, also für Volks- und Hauptschulen, behandelt werden, aber man ging dann dazu über, dem Hohen Hause einen separaten Entwurf für die Berufsschulen vorzulegen. Dieser Entwurf soll nun heute beschlossen werden.

Der neue Gesetzentwurf unterscheidet sich in manchen Punkten von dem seinerzeit dem Hohen Landtag vorgelegten Entwurf. Abgesehen von einigen textlichen Verbesserungen und stilistischen Änderungen ist gegenüber dem alten Entwurf die Einrichtung des „Gewerblichen Berufsschulrates" als kollegiale Behörde und die Mitwirkung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich bei gewissen Aufgaben der Berufsschulverwaltung besonders hervorzuheben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gründlichst in einer Reihe von Unterausschußsitzungen durchberaten und im gemeinsamen Schulausschuß und Kommunalausschuß beschlossen worden.

Ich erlaube mir daher, namens dieses Ausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf *(siehe Landesgesetz vom 12. Juli 1957)*, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Niederösterreich (nö. Berufsschulgesetz 1957), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Mörwald.

Abg. MÖRWALD: Hohes Haus! Einer der größten Aktivposten der gesamten Volkswirtschaft ist ohne Zweifel die hohe Qualifikation des österreichischen Arbeiters. Dieser Qualifikation ist es insbesondere zu danken, daß Österreich aus den vorhandenen Rohstoffen jene Mengen hochwertiger Waren herstellen kann, die es erlauben, aus dem Ausland die für unsere Wirtschaft notwendigen Waren als Gegenleistung einzuführen. In Zukunft wird es bei der fortschreitenden Mechanisierung, aber auch durch die Automatisierung, die in vielen Industrieländern vor sich geht, notwendig sein, mehr als bisher auf diese fortschrittliche Entwicklung zu achten, um die Leistungsfähigkeit des österreichischen Arbeiters noch mehr zu heben. Aus diesem Grunde kommt der Qualifikation des österreichischen Arbeiters in der Zukunft mehr Bedeutung zu als dies in der Vergangenheit oder in der Gegenwart der Fall ist bzw. war. Allein aus diesen Gründen wird es notwendig sein, die zur Hebung des Niveaus unserer jungen Arbeiter notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und auch entsprechende Maßnahmen in dieser Hinsicht zu ergreifen.

Das vorliegende Gesetz ist daher nicht nur für die rund 25.000 Lehrlinge, welche von diesem Gesetz betroffen sind, von Bedeutung, sondern es stellt auch einen wichtigen Baustein dar, auf dem sich die Leistungsfähigkeit des Arbeiters in der österreichischen Wirtschaft aufbaut.

Dieses vorliegende Gesetz erfüllt aber leider nicht voll die Erwartungen, die man in ein modernes Berufsschulgesetz setzt, weil es diesen genannten Erfordernissen nicht in vollem Maße Rechnung trägt.

Was die Möglichkeit der Ausbildung unserer jungen Leute betrifft, so muß gesagt werden, daß nach unserer Meinung dieses Gesetz uns bestimmte Schranken auferlegt. So wird zum Beispiel im § 11 erklärt, daß der Unterricht an den öffentlichen Berufsschulen für alle Schüler unentgeltlich erfolgt, gleichzeitig wird jedoch auch vorgesehen, daß ein Lehrmittelbeitrag eingehoben werden kann. Im Abs. 4 des gleichen Paragraphen heißt es dann, daß dieser Lehrmittelbeitrag von jenen Personen zu tragen ist, die nach dem Lehrvertrag dazu verpflichtet sind. Diese Bestimmung ist unserer Meinung nach ein Hemmnis und eine Gefahr für die Lehrlinge, vor allem deswegen, weil insbesondere in den sogenannten Musterverträgen der Innungen schon festgelegt ist, daß man die Lehrlinge bzw. deren Eltern zur Aufbringung von Lehrmittelbeiträgen heranziehen kann. Die Praxis hat dies in der Vergangenheit in verschiedenen Fällen bestätigt. Das bedeutet aber ohne Zweifel für einen Teil der Lehrlinge insofern Schwierigkeiten, als dann nicht nur vom Gesichtspunkt der Fähigkeit und des Wunsches des Lehrstellensuchenden vorgegangen wird, sondern eben auch die finanzielle Frage bei der Wahl des Lehrplatzes eine bestimmte Rolle spielen wird. Gerade diese Bestimmung scheint uns eine der Schranken zu sein, die bei der Ausbildung und bei der Lehrplatzwahl der jungen Menschen Schwierigkeiten bereiten. Im § 11 des ursprünglichen Referentenentwurfes war eine bessere Formulierung vorgesehen; darin war eine Verpflichtung jener enthalten, die den Lehrling aufnehmen, die also ein Lehrverhältnis herstellen. Diese Verpflichtung wurde gestrichen und in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr berücksichtigt. Es muß mit Bedauern festgestellt werden, daß im Gegensatz zum Referentenentwurf eine Verschlechterung eingetreten ist und diese Verschlechterung auch von den sozialistischen Abgeordneten widerspruchslos im Ausschuß zur Kenntnis genommen worden ist. Wir sind der Meinung, daß in dieser Hinsicht eine klare Bestimmung eingebaut werden müßte, in der deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß der Schulunterricht für die Lehrlinge in den Berufsschulen tatsächlich kostenlos ist.

So sehr es wünschenswert ist, daß auch das Berufsschulwesen nach einer neuen gesetzlichen Grundlage geregelt ist, so sehr ist es zu bedauern, daß das Gesetz keine Bestimmung hinsichtlich der Möglichkeit der Errichtung von Lehrwerkstätten enthält. Der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage ist es zwar zuzuschreiben, daß der Mangel an Lehrstellen etwas nachgelassen hat, dennoch dürfen wir uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß bei einer Verschlechterung der derzeitigen wirtschaftlichen Situation gerade die Lehrwerkstätten eine besondere Bedeutung in der Ausbildung der jungen Menschen haben können.

Im übrigen gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, darauf hinzuweisen, daß das Verhältnis der lehrstellensuchenden Jugendlichen zu den offenen Lehrplätzen nicht so gut ist, wie dies immer wieder dargestellt wird. Nach dem vor wenigen Tagen erschienenen Bericht des Statistischen Zentralamtes über den Arbeitsmarkt im Mai 1957 stehen 1514 offenen Lehrstellen 5067 lehrstellensuchende Jugendliche gegenüber. Bei den Burschen ist es so, daß auf eine offene Lehrstelle zweieinhalb lehrstellensuchende jugendliche Burschen kommen.

Anders sehen die Dinge schon bei den Mädchen aus. Auf Grund dieses Berichtes ist nachgewiesen, daß auf eine offene Lehrstelle 15 lehrstellensuchende Mädchen kommen. Man möge uns nun nicht einreden, daß dieses Verhältnis nicht so tragisch sei, weil ja die jungen Mädchen — das wird immer wieder im Rahmen der sogenannten Familienpolitik der ÖVP unterstrichen — in den Haushalt gehören, also Hausfrauen werden sollen. Diesem Argument muß man vor allem deshalb entgegentreten, weil doch heute viele Frauen gezwungen sind, einen Beruf auszuüben, nachdem das Einkommen des Mannes nicht genügend hoch ist, um eine Familie erhalten zu können. Soll aber die Frau zum Familieneinkommen entsprechned beitragen, ist es notwendig, daß sie als junges Mädchen einen Beruf erlernt. Ohne Zweifel werden die Frauen dann auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung in der Lage sein, nicht nur im Rahmen der Familie, sondern auch im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft ihren Beitrag leisten zu können.

Nun gestatten Sie mir, meine Damen und Herren des Hohen Hauses, noch darauf aufmerksam zu machen, daß es mir scheint, als ob bei der Schulgesetzgebung hier im Lande mit zweierlei Maßstäben gemessen wird. Wenn wir einerseits den noch nicht verabschiedeten Gesetzentwurf über das landwirtschaftliche Berufsschulwesen und anderseits den heute dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegenden Entwurf über das Berufsschulwesen betrachten, kommt dies besonders zum Ausdruck. Während im Entwurf über das landwirtschaftliche Berufsschulwesen vorgesehen ist, daß sämtliche Ausgaben für die Erhaltung der Schulen, der Lehrmittel usw. vom Lande getragen werden, ist das in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht der Fall. Es werden nach wie vor zum Teil die Gemeinden zur Beitragsleistung für das Berufsschulwesen herangezogen. Wir sind der Meinung, daß es zweckmäßig wäre, auch bei diesem Gesetz nach dem gleichen Gesichtspunkt wie bei dem Entwurf über das landwirtschaftliche Berufsschulwesen vorzugehen, vor allem deshalb, weil sich die Gemeinden in einer außerordentlich schwierigen finanziellen Lage befinden. Es sollten daher seitens des Landes Möglichkeiten zur finanziellen Hilfe für die Gemeinden geschaffen werden, indem man für die Lasten, die sich durch die Berufsausbildung der Jugendlichen ergeben, entsprechende Mittel flüssigmacht. Eine Möglichkeit, meine Damen und Herren, Mittel für die Förderung des Berufsschulwesens flüssigzumachen, wäre nach unserer Meinung gegeben, wenn es bei der Behandlung des neuen Finanzausgleiches der Landesregierung durch eine verstärkte Einflußnahme auf die Verteilung der Mittel — insbesondere was die Beiträge zum Aktivitätsaufwand anlangt, den das Bundesland Niederösterreich für die Lehrerbesoldung leisten muß — gelingen würde, eine Änderung zugunsten unseres Landes zu erreichen. Hier wären Möglichkeiten vorhanden, um in größtem Ausmaß das Berufsschulwesen zu finanzieren. Wir haben einige Beispiele, die unserer Auffassung nach sehr anschaulich zeigen, daß jene Bundesländer, die bezüglich der Beiträge zur Bezahlung der Lehrerbesoldung nicht so schlecht wie Niederösterreich behandelt werden, in der Lage sind, mehr Mittel zur Förderung der Berufsschulen aufzuwenden. Nehmen wir das Land Oberösterreich. In Oberösterreich ist die Situation so, daß der Beitrag zum Aktivitätsaufwand der Lehrerbesoldung, den Oberösterreich zu bezahlen hat, 4 Millionen Schilling ausmacht. 12 Millionen Schilling sind im Voranschlag aber für die Förderung des Berufsschulwesens vorgesehen. In Steiermark: Die steiermärkische Landesregierung gibt 16 Millionen Schilling für die Förderung des Berufsschulwesens aus. Dem steht ein Beitrag zum Aktivitätsaufwand von 50.000 S gegenüber. In Niederösterreich haben wir, wie Sie alle wissen, einen Beitrag zum Aktivitätsaufwand von 23 Millionen Schilling zu leisten. Auf der anderen Seite gibt das Land für die Förderung des Berufsschulwesens 9 Millionen Schilling aus. Daraus ist, glaube ich, ersichtlich, daß bei einer Änderung zugunsten des Landes Niederösterreich beim Beitrag zum Aktivitätsaufwand es durchaus möglich wäre, mehr Mittel für die Förderung des Berufsschulwesens zu geben, indem, wie ich schon erwähnte, ähnlich wie beim landwirtschaftlichen Berufsschulgesetz, Lasten, die jetzt den Gemeinden auferlegt sind, durch das Land getragen werden könnten.

Nicht einzusehen ist auch, daß der Einfluß der Arbeiterkammer in diesem Gesetz gegenüber den Vertretern der Wirtschaft verhältnismäßig gering ist. Obwohl ja die Lehrlinge in der Mehrzahl künftige Arbeiter und Angestellte sind, ist der Einfluß der Arbeiterkammer weit geringer als der der Vertreter der Wirtschaft. Besonders kraß kommt das bei der Zusammensetzung des Berufsschulrates zum Ausdruck, wo die Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft mit 4 zu 3 das Übergewicht über die Vertreter der Arbeiterkammer haben.

Der technische Fortschritt und die ständig fortschreitende Entwicklung erfordern es,

daß die Schulbildung auch nach dem vierzehnten Lebensjahr nach Verlassen der Pflichtschulen großzügiger gefördert werden sollte. Der Ausbildungsgrad unserer Facharbeiter muß, um dieser Entwicklung gerecht zu werden, in Zukunft noch höher sein, als er es bis jetzt war. Dazu scheint es uns notwendig zu sein, daß jedem Kind eine Berufsausübung auch tatsächlich garantiert wird, wobei die Fähigkeiten des einzelnen zu berücksichtigen sind. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Verbesserung des Fachschulwesens und die endliche Schaffung eines modernen Berufsausbildungsgesetzes, das den heutigen Erfordernissen entspricht, notwendig. Je mehr Möglichkeiten des Lernens wir den jungen Menschen geben, um so mehr profitiert jeder einzelne von ihnen. Daher ist es notwendig, eine weitere Verbesserung der Berufsausbildung und des Berufsschulwesens nicht nur ständig im Auge zu behalten, sondern auch in dieser Richtung zu wirken.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Kuntner.

Abg. KUNTNER: Hohes Haus! Es handelt sich bei dem vorliegenden Gesetzesantrag nicht um das Berufsschulwesen schlechthin oder an und für sich, wie mein Herr Vorredner betont hat, auch nicht um Schulgesetze im allgemeinen, sondern es handelt sich um das Ausführungsgesetz zum Schulerrichtungs- und Schulerhaltungsgesetz im speziellen Fall für die Berufsschulen. Die Fragen der Berufsschulausbildung und die damit zusammenhängende Schulorganisation werden durch den vorliegenden Antrag nicht berührt.

Ich möchte auf einige Bemerkungen eingehen, vor allem auf eine Bemerkung, daß der vorliegende Entwurf 16 Paragraphen umfaßt. Der Entwurf wurde in wiederholten gründlichen Beratungen der Unterausschüsse und der Ausschüsse durchgearbeitet. Es kamen zu fast allen Paragraphen Abänderungsanträge der ÖVP dazu. Seitens meiner Fraktion wurden zu den Abänderungsanträgen der ÖVP neuerlich 13 Abänderungsanträge gestellt, die aber, wie ich mit Bedauern feststellen muß, größtenteils nicht angenommen wurden. Ein Teil ist aber vereinbart worden. Über grundlegende Fragen, unter anderem darüber, wer die Geschäfte des Landes als Schulerhalter zu besorgen hat, ist keine Einigung erfolgt.

Unter anderem ist auch keine Einigung über den Paragraphen erfolgt, der über die Beitragsleistung für die Lehrmittelbeiträge und die Beiträge für die Unterbringung und Verpflegung in den angegliederten Schülerheimen spricht. Es ist also nicht so, wie der Herr Vorredner sagt, daß daran nicht gerührt wurde, sondern es ist darüber debattiert worden. Von unserer Seite ist auch ein diesbezüglicher Antrag eingebracht worden. Aber da das Grundsatzgesetz in seinem § 14 Abs. 4 selbst sagt, daß dafür „die nach den gewerberechtlichen Vorschriften hierfür in Betracht kommenden Personen" in Frage kommen, und diese gewerberechtlichen Vorschriften erst erlassen werden, können wir in diesem Gesetz auch gar keine einseitig bindende Bestimmung von vornherein erzwingen. Wir haben daher von einer Antragstellung zu diesem Punkt abgesehen.

Ich sage, daß eine Übereinstimmung erfolgt ist. Volles Einvernehmen ergab sich vor allem hinsichtlich des Standpunktes, wer der gesetzliche Schulerhalter sein soll. Im § 4 Abs. 2 wird hier eindeutig ausgesprochen, daß der gesetzliche Schulerhalter der Landesberufsschulen das Land ist, und daß der gesetzliche Schulerhalter der übrigen Berufsschulen die Ortsgemeinden sind, in deren Gebiet die Schule ihren Standort hat: die Schulsitzgemeinde. Damit wurde der Amtsentwurf, der Referentenantrag, vollinhaltlich anerkannt. Ich stelle das mit Genugtuung fest, weil damit hier der Gedanke der Schulgemeinde — in diesem Gesetz wäre er noch unzweckmäßiger als im Gesetz für die Pflichtschulen — doch auch von der ÖVP fallengelassen wurde. Die ÖVP hat also dem Grundsatz zugestimmt, daß die Schulsitzgemeinde bzw. das Land Schulerhalter sind. Sie erinnern sich, daß wir ja in diesem Zusammenhang die Meinung vertreten haben, es wäre gar nicht notwendig gewesen, drei Gesetze zu machen, sondern daß es möglich gewesen wäre, in einem einzigen Gesetz dies zu verwirklichen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit auf eine Bemerkung meines nachfolgenden Redners bei der letzten Debatte zurückkommen, nämlich auf den Vorwurf, der mir gemacht wurde, ich hätte behauptet, die kleinen Gemeinden hätten nach dem ersten Gesetz keine Möglichkeit zur Initiative. Ich habe diese Behauptung nie aufgestellt — das war auch der Grund meines damaligen Zwischenrufes —, sondern ich habe lediglich behauptet, daß die Initiative auf Grund dieses Gesetzes sinken werde. Es ist dann der Herr Abg. Hilgarth mit einer Statistik gekommen, mit der er aufzeigte, wieviel die einzelnen Gemeinden auf diesem Gebiet geleistet haben. Er hat allerdings dabei vergessen, zu sagen, wieviel Gemeinden dies im Vergleich

zur Gesamtzahl der Gemeinden sind. Denn wenn er behauptet, daß 30 kleine Gemeinden unter 1000 Einwohnern den Schulbaufonds in Anspruch genommen haben, so sind das 30 von 1340 Gemeinden, und es spricht also die Begründung, wie er sie damals gebracht hat, förmlich gegen ihn.

Aber ich sage dazu noch etwas. Der Herr Abg. Hilgarth hat es nämlich bei der Begründung unterlassen, zu erwähnen, daß die von ihm angeführten Gemeinden ja lauter Schulsitzgemeinden sind, daß also das Argument, daß andere gebaut hätten, gar nicht zutrifft, sondern eher der Beweis dafür geliefert wird, daß die Schulsitzgemeinde nach wie vor als der tragende Initiator für die Schulgemeinden gilt. *(Abg. Hilgarth: Nur die kleinen!)* Nicht nur die kleinen, auch die großen! *(Abg. Hilgarth: Mein Argument war: die kleinen!)* Aber das Argument stimmt nicht, denn von den kleinen Gemeinden hat nur jede vierhundertste eine Schule gebaut, hingegen von den größeren und großen fast jede. *(Abg. Stangler: Warum? Weil sie das Geld dazu haben!)* Sie haben aber die größeren Schulen gebaut. *(Abg. Hilgarth: Ich bin heute nicht dein Nachredner, ich möchte dich sonst auf etwas aufmerksam machen!)* Das ist schön von dir.

Eine grundlegende Meinungsverschiedenheit bestand in der Frage, wer die Aufgaben des Landes als gesetzlicher Schulerhalter übernehmen soll. Die ÖVP hat den Vorschlag gemacht, den sogenannten gewerblichen Berufsschulrat ins Leben zu rufen. Dieser gewerbliche Berufsschulrat wurde im Antrag als beschließendes Organ mit Behördencharakter vorgesehen. Das ersieht man aus folgenden Bestimmungen des heute vorliegenden Gesetzentwurfes: Der § 2 Abs. 4 besagt, daß die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Berufsschulsprengel durch den gewerblichen Berufsschulrat für Niederösterreich erfolgt. Der § 8 Abs. 4 macht den gewerblichen Berufsschulrat zur Berufungsinstanz für Berufungen gegen Vorschreibungen von Schulerhaltungsbeiträgen. Gemäß § 10 obliegt dem gewerblichen Berufsschulrat die Widmung und Verwendung von Schulliegenschaften. Nach § 11 ist der gewerbliche Berufsschulrat für die Festsetzung der Höhe des Lernmittelbeitrages zuständig. Auf Grund des § 12 fällt dem gewerblichen Berufsschulrat die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen der Schulsitzgemeinden als gesetzliche Schulerhalter zu.

Es ist der Mehrheitspartei offensichtlich darum gegangen, an die Tradition des alten gewerblichen Fortbildungsschulrates anzuknüpfen, also an eine Institution, die ein eigenes Fondsvermögen hatte und daher über entsprechende Mittel verfügte. Dieser gewerbliche Fortbildungsschulrat hatte auch ein eigenes Umlagerecht und übte neben der Schulverwaltung auch die Schulaufsicht aus. Hingegen müssen wir feststellen, daß der jetzt zu beschließende oder jedenfalls von der Mehrheitspartei beantragte Berufsschulrat kein Vermögen besitzt und auch kein Umlagerecht hat. Die Gemeinden müssen aus ihren Mitteln bezahlen.

Wir müssen auch sagen, daß die Frage der Schulaufsicht in dieses Gesetz nicht hineingehört. Der Berufsschulrat verleitet auf Grund seines Titels zu einer irreführenden Vorstellung, und deswegen sind wir der Meinung, daß man diese Institution in diesem Gesetz nicht so bezeichnen hätte dürfen. Wenn das Land bezahlt, wenn es die Lasten trägt, dann soll es auch die Verfügungsgewalt haben. Wir stehen daher auf dem Standpunkt, daß an Stelle des Berufsschulrates die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden und die Schulaufsichtsbehörden die einzelnen Funktionen zu übernehmen hätten. Wir sind der Meinung, daß der Berufsschulrat eine beratende Körperschaft sein soll, wobei die Bezeichnung doch nicht so sehr ins Gewicht fällt. Da die Vorschläge meiner Fraktion gescheitert sind, haben wir uns darauf konzentriert, die Gestaltung der genannten Institution zu beeinflussen. Zunächst vertraten wir die Auffassung, daß das Land in diesem Berufsschulrat eine entsprechende Majorität haben müsse. Daher waren wir der Meinung, daß man die Zahl der beamteten Vertreter der Landesregierung erhöhen und damit naturgemäß die Anzahl der Vertreter der anderen Körperschaften vermindern müßte, um die angeführte Majorität herstellen zu können. Damit soll nicht gesagt werden, daß wir die Vertreter der anderen Körperschaften minder einschätzen, sondern wir wollten lediglich die Entstehung eines „Monsterausschusses" verhindern. Auf der anderen Seite wollten wir die Parität zwischen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer hergestellt sehen. Im Motivenbericht wird zwar geschrieben, daß auch der Arbeiterkammer die Mitwirkung gesichert ist. Aber wir haben dann gesehen, daß diese Kammer nur in einem beschränkten Maße, jedenfalls in einem bedeutend kleineren Maße, als die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, mitwirken kann. Im § 2 Abs. 4, wo es um die „Anhörung" bei der Festsetzung der Berufsschulsprengel geht, hat man diese Anhörung ohne weiteres auch der

Arbeiterkammer zugebilligt. Im § 3 Abs. 7, wo es um die „Gelegenheit zur Stellungnahme" bei der Errichtung, Auflassung und Stillegung von Berufsschulen geht, läßt man ohne weiteres auch die Arbeiterkammer mitwirken. Dagegen ist man bei der Zusammensetzung des gewerblichen Berufsschulrates schon etwas kleinlicher geworden. Man hat nämlich den drei Vertretern der Kammer der gewerblichen Wirtschaft noch einen Vertreter des Wirtschaftsförderungsinstitutes hinzugegeben, auf der anderen Seite hingegen, und zwar der Arbeiterkammer, nur drei Vertreter zugestanden, obwohl das Wirtschaftsförderungsinstitut lediglich ein Ausschuß der Handelskammer Niederösterreich ist, wie es die Schrift der Handelskammer Niederösterreich zeigt. Wir glauben, daß man ohne weiteres auch einen Fachausschußvertreter der Arbeiterkammer neben den drei Arbeiterkammervertretern in den Berufsschulrat bestellen könnte. Oder es hätte auch so sein können, daß einer von den drei Vertretern der Kammer der gewerblichen Wirtschaft als Vertreter des Wirtschaftsförderungsinstitutes zu bestellen wäre. Entweder beide hinein oder beide heraus! Jedenfalls hat uns diese undemokratische Halsstarrigkeit einigermaßen verwundert; wir konnten sie leider nicht verhindern.

Es ist auch davon gesprochen worden, ob man in dieses Gesetz einen Paragraphen einbauen hätte sollen, der die Notwendigkeit des Schulbaufonds berücksichtigt. Wir sind der Meinung, daß man den Schulbaufonds auch auf die Berufsschulen ausdehnen müßte. Diese unsere Auffassung hat in dankenswerter Weise der Unterausschuß sowie überhaupt der gemeinsame Schulausschuß und Kommunalausschuß geteilt. Man ist allerdings dann zur Überzeugung gekommen, daß es unzweckmäßig wäre, einen „Aufforderungsparagraphen" in das Gesetz aufzunehmen. Wir begnügen uns also damit, daß von allen Mitgliedern die Notwendigkeit eines Schulbaufonds für Berufsschulen erkannt wurde und erwarten, daß im dritten Gesetz eine diesbezügliche Verankerung erfolgt.

Wir können sagen, daß sich in diesem Gesetz — trotz der Mängel, für die wir nicht verantwortlich zeichnen — Positives findet. Ich will feststellen, daß das Land Schulerhalter für die Landesberufsschulen ist, und die Schulsitzgemeinde diese Funktion bei den übrigen Berufsschulen ausübt. Darüber hinaus erscheint die Ausbildung der Lehrlinge insofern gesichert, als die Schulsprengel die für die einzelnen Gewerbe in Betracht kommenden Berufsschulen lückenlos aneinanderreihen.

Da wir der Überzeugung sind, daß das vorliegende Gesetz eine günstige Entwicklung der Berufsschulen anbahnt und daher einen Schritt vorwärts bedeutet, wird auch meine Fraktion für die Annahme stimmen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Hainisch.

Abg. HAINISCH: Hoher Landtag! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf, über den wir heute zu beraten und zu beschließen haben, ist das Mittelstück eines Gesetzentwurfes, dessen erster Teil bereits vom Landtag verabschiedet wurde. Dieser erste Teil ist das Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen, also der Volks-, Haupt- und Sonderschulen. Der heutige Gesetzentwurf enthält die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der gewerblichen Berufsschulen, und der dritte Teil, der in einiger Zeit ebenfalls dem Hohen Hause vorgelegt werden wird, betrifft die sogenannte Schulbauordnung. Der Hohe Landtag wird also ein umfassendes Gesetzeswerk zu beschließen haben. Ich habe bereits anläßlich der Budgetdebatte, als ich von dieser Stelle über die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen gesprochen und bei dieser Gelegenheit auch einen kurzen Bericht über die Landesberufsschule in Theresienfeld erstattet habe, ausgeführt, daß für die gewerblichen Berufsschulen vor dem Jahre 1938 das Handelsministerium die oberste Aufsichtsbehörde war und diese Kompetenz während der nationalsozialistischen Zeit in Österreich auf das Unterrichtsministerium übergegangen ist: eine Angelegenheit, mit der wir uns, besser gesagt, die Kammerorganisation sich niemals einverstanden erklärt hat. Vor allem deswegen, weil es gar nicht einzusehen ist, daß die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen ausgerechnet dem Unterrichtsministerium unterstehen sollen, das für die fachliche Ausrichtung dieser Schulen, die ja in erster Linie für diese Berufsschulen in Betracht kommt, nicht das Verständnis aufbringt wie z. B. das Landwirtschaftsministerium als Aufsichtsbehörde für die bäuerlichen Fach- und Berufsschulen. Man kann eben eine Berufsschule nicht rein schimmelmäßig, nach einem vielleicht etwas veralteten und den modernen Erfordernissen nicht mehr in allen Punkten entsprechenden Lehrplan führen, wie das bei einer Volks- oder Hauptschule der Fall sein kann.

Ich habe erst vor wenigen Tagen, am 2. Juli 1957, ein Schreiben eines Betriebsinhabers aus Laa an der Thaya erhalten, der darin folgendes sagt: „Mein Lehrling X. kam vom ersten Lehrgang der Abteilung Eisen, 2. Klasse, in Theresienfeld am 19. Juni zurück. Ich habe mich der Mühe unterzogen und die schriftlichen Arbeiten durchgesehen. Ohne auf die Fehler betreffs Rechtschreibung, Form und Inhalt einzugehen, war ich doch darüber sehr erstaunt, zu bemerken, daß im kaufmännischen Rechnen das Bruchrechnen in einer Form durchgenommen wird, die weder zeit- noch fachgemäß genannt werden kann, denn ein Bruchrechnen, insbesondere ein Multiplizieren und Dividieren mit und in Brüchen kommt im praktischen Leben überhaupt nicht vor. Es wäre doch viel zweckmäßiger, diese Rechnungssparte mit den Lehrlingen lediglich im Kopfrechnen durchzuarbeiten, was für ihr späteres Fortkommen viel nützlicher wäre." Bitte, das ist nur die Meinung eines Betriebsinhabers. Ich sage das nicht als Vorwurf gegen die Lehrkräfte, die dort das kaufmännische Rechnen unterrichten, denn sie sind ja diesbezüglich an den Lehrplan des Unterrichtsministeriums gebunden und müssen so unterrichten, wie es der Lehrplan vorschreibt. Zeitgemäß jedoch kann das absolut nicht genannt werden. Wir wären sehr dafür gewesen, wenn die kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen im Jahre 1945 wieder dem Handelsministerium unterstellt worden wären, weil wir uns dadurch für die speziellen Erfordernisse dieser Schulen mehr Verständnis erwartet hätten.

Eine Institution hat sich aber seit dem Jahre 1945 außerordentlich bewährt, und zwar der gewerbliche Berufsschulrat. Das ist jene Institution, die immer mitgeholfen hat, all die vielen Schwierigkeiten, die hier in unterrichtlicher und organisatorischer Beziehung aufgetreten sind, zu überwinden. Ich habe deshalb durchaus nicht verstanden und verstehe es bis heute nicht, daß das Referat gerade diese Institution in seinem Entwurf vollkommen eliminiert hat. Ich verstehe auch nicht, daß Ihre Fraktion, meine Herren Sozialisten, gegen den gewerblichen Berufsschulrat, der ja auch unter dem Sozialisten Pauppill jahrelang sehr segensreich gewirkt hat, Stellung nimmt, denn der gewerbliche Berufsschulrat ist es, mit dem die Kammer der gewerblichen Wirtschaft zusammenarbeitet. Wie Sie ja wissen, besteht für die Kammer der gewerblichen Wirtschaft die gesetzliche Verpflichtung, für ein ordentliches Berufsschulwesen Sorge zu tragen, was sie übrigens sehr ernst nimmt; seit jeher ist sie auch ideell und materiell für eine zweckentsprechende Reformierung der Berufsschulen eingetreten. Wenn von meinem Vorredner, dem Herrn Abg. Kuntner, besonders die Zusammensetzung des gewerblichen Berufsschulrates im vorliegenden Entwurf kritisiert und die Parität zwischen Arbeiterkammer und Handelskammer verlangt wurde, so muß ich diesem entgegenhalten, daß wir uns, als wir diesen Gesetzentwurf im Ausschuß beschlossen haben, ganz an sein Argument gehalten haben, das er auch heute wieder vorbringt. Er hat nämlich im Ausschuß bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfes über die Pflichtschulen erklärt, daß der Übergang von der Schulsitzgemeinde auf die Schulgemeinde eine Enteignung der ersteren beinhaltet, und daß derjenige, der bezahlt, auch berechtigt sei, mitzureden. Heute hat der Herr Abgeordnete dieses Argument wieder, in anderen Worten gekleidet, vorgebracht, indem er feststellte, daß derjenige, der die Lasten trägt, auch das Verfügungsrecht haben müsse. *(Abg. Kuntner: Welche Lasten?)* Sie haben die Parität zwischen Arbeiterkammer und Handelskammer verlangt, und ich habe mich der Mühe unterzogen, aus den Aufzeichnungen der Handelskammer jene Beträge herausziehen zu lassen, die sie seit 1945 für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen geleistet hat. Darf ich Ihnen einige Beträge zur Kenntnis bringen, die für folgende Schulen ausgegeben wurden: Landesberufsschule für kaufmännische Lehrlinge in Theresienfeld 8,856.464.15 S *(Abg. Kuntner: Schule oder Schülerheim?);* Landesberufsschule für das Gast- und Schankgewerbe in Waldegg 3,244.811.35 S; Landesberufsschule für das Baugewerbe und Tischler in Pöchlarn 3,275.712 S; Landesberufsschule für Müller und Zuckerbäcker in Baden 438.500 S; Landesberufsschule für Wagner, Faßbinder, Zimmermeister in Krems 349.387.01 S; Landesberufsschule für Kraftfahrzeugmechaniker, Radiomechaniker und Elektrotechniker in Stockerau 61.572.77 S; Landesberufsschule für Sattler, Tapezierer, Rauchfangkehrer in Lilienfeld 117.970.88 S; Landesberufsschule für Dachdecker in Piesting bzw. Baden 137.321.32 S; Landesberufsschule für den Buch- und Papierhandel in St. Pölten 127.835.84 S; Landesberufsschule für den Drogenhandel in St. Pölten 75.867.39 S; Landesberufsschule für das graphische Gewerbe, ebenfalls in St. Pölten, 29.254.19 S; für die Landesberufsschule für Steinmetze in Schrems 4000 S. Insgesamt wurden 16,718.696.90 S aufgewendet. *(Abg. Kuntner: Für die Schulen oder für die Schülerheime?)*

Dazu kommen für diverse andere Schulen und Lehranstalten — ich will mir eine lange Aufzählung ersparen — 1,055.580.24 S, weiter für die Errichtung, Adaptierung und Einrichtung von Lehrlingsheimen 1,630.000 S, und weitere von der Kammer bereits beschlossene Subventionen an Landesberufsschulen im Betrage von 3,170.000 S. Seitens der Kammer bereits beschlossene, aber noch nicht ausgegebene unverzinsliche Darlehen — weil die einzelnen Arbeiten noch in Fluß sind — machen 7,500.000 S aus. Insgesamt hat die Kammer 30,674.277.14 S aufgewendet. *(Abg. Kunter: Für Schülerheime!)*

Sehr geehrter Herr Kollege! Ich stelle fest, daß die Parität der Arbeiterkammer in finanzieller Beziehung hier nicht gegeben ist. *(Abg. Kuntner: Dort schafft Ihr allein an! Natürlich!)*

Ich komme zum Schluß. Eines ist erfreulich, was ja auch mein Herr Vorredner festgestellt hat, daß über die meisten Paragraphen des Gesetzes im Unterausschuß und im Ausschuß Übereinstimmung erzielt werden konnte. Das beweist am besten, daß sich beide große Parteien darüber klar sind, daß dieses Gesetz notwendig ist, und daß es eine zwingende Notwendigkeit ist, dem Berufsnachwuchs in Handel und Gewerbe durch wirklich fachlich ausgerichtete Schulen alle jene Kenntnisse zu vermitteln, die die jungen Leute brauchen, um ihre Lebensexistenz als Kaufleute und Handwerker sichern zu können.

Ich bin überzeugt, daß das Gesetz in der vorliegenden Form, wenn auch bei einzelnen Paragraphen keine Meinungsübereinstimmung erzielt werden konnte, doch seinen Zweck erfüllen wird, nämlich unserer kaufmännischen und gewerblichen Jugend eine gute Ausbildung und damit die Möglichkeit zu geben, im schweren Existenzkampf der heutigen Zeit bestehen zu können. Ich bitte daher das Hohe Haus, dieses Gesetz annehmen zu wollen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft. Die Frau Berichterstatterin hat das Schlußwort.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY *(Schlußwort)*: Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte, die Abstimmung einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den gemeinsamen Antrag des Schulausschusses und Kommunalausschusses)*: Einstimmig angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden jetzt sogleich nach dem Plenum der Verfassungs- und der Finanzausschuß im Prälatensaal gemeinsam eine Nominierungssitzung abhalten. Der gemeinsame Finanzausschuß und Verfassungsausschuß treten um 14 Uhr im Herrensaal zu einer Sitzung zusammen.

Die nächste Sitzung findet Dienstag, den 16. Juli, um 13.30 Uhr statt. Die Tagesordnung wird schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 55 Min.)